

2024

Bundeslagebild Korruption



Bundeskriminalamt

BKA

Korruption 2024 in Zahlen¹

STRAFTATEN



2.926 Straftaten (-23,8 %)

TATVERDÄCHTIGE



1.683 Tatverdächtige (+11,7 %)



1.072 Gebende (+20,7 %)

611 tatbereite Nehmende (-1,3 %)

davon 67,0 % Amtsträger/-innen (2023: 57,4 %)



SCHADEN



36 Mio. Euro (-36,8 %)

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Tatbereite und nicht tatbereite Amtsträger häufig Ziel von Bestechung bzw. Bestechungsversuchen



Hoher Anteil an Privatpersonen bei den Gebenden



Dienstleistungs- und Baugewerbe am stärksten betroffene Wirtschaftsbranchen

¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	4
2.1	Straftaten	4
2.1.1	Überblick.....	4
2.1.2	Einzelbetrachtung	6
2.2	Tatverdächtige	12
2.2.1	Detailbetrachtung der Nehmenden.....	13
2.2.2	Detailbetrachtung der Gebenden.....	16
2.2.3	Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden.....	18
2.3	Zielbereiche	19
2.4	Schäden.....	19
2.5	Verfahrensursprung.....	20
2.6	Korruption und organisierte Kriminalität.....	20
3	Gesamtbewertung.....	21

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild (BLB) Korruption stellt in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland dar.

Es basiert auf Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind nicht enthalten.

In der kriminologischen Forschung wird der Begriff der „Korruption“ definiert als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.²

Im BLB Korruption wird nicht jede Form der Einflussnahme abgebildet, sondern lediglich die nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) unter Strafe gestellten Korruptionsstraftaten³.

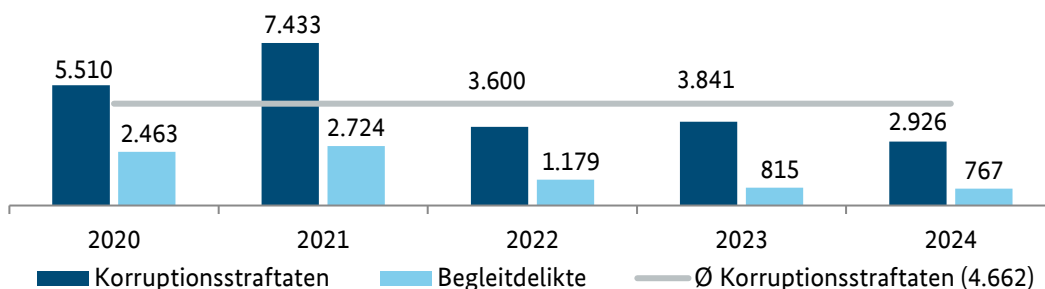
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätsslage

2.1 STRAFTATEN

2.1.1 Überblick

Die Anzahl der gemeldeten Korruptionsstraftaten ist im Berichtsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 23,8 % zurückgegangen. Die Zahl der i. Z. m. Korruption festgestellten Begleitdelikte⁴ ging um 5,9 % zurück.

Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



² Vgl. dazu: Vahlenkamp, Werner/ Knauß, Ina: Korruption: Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention (BKA-Forschungsreihe; Band 33), Wiesbaden, 1995, S. 20 f.

³ Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind der tabellarischen Übersicht auf S. 5 zu entnehmen. Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet hier die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatistik).

⁴ Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2023	2024
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	348	283
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	361	301
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	724	601
§ 334 StGB – Bestechung	848	1289
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	102	74
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	2	1
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	375	202
davon im ausländischen Wettbewerb	6	2
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	529	9
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	491	10
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	52	149
davon im Gesundheitswesen	16	2
§ 108b StGB – Wählerbestechung	0	1
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	9	2
§ 108 f StGB – Unzulässige Interessenwahrnehmung ⁵	-	0
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	0	4

⁵ In Kraft getreten am 18.06.2024

2.1.2 Einzelbetrachtung⁶

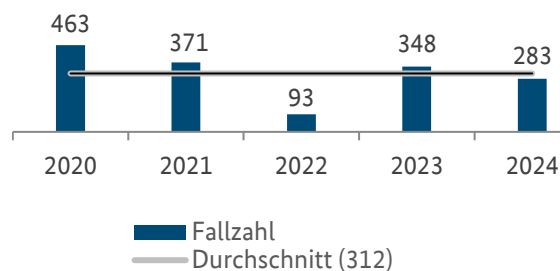
§ 331 StGB – Vorteilsannahme

Die Anzahl der registrierten Verdachtsfälle bei der Vorteilsannahme gingen im Jahr 2024 um 18,7 % zurück.

Beispielhaft kann hier ein Fall in Nordrhein-Westfalen angeführt werden, bei dem ein städtischer Angestellter im Verdacht steht, in diversen Einzelfällen gegen Entgelt Wunsch-kennzeichen für Fahrzeuge reserviert zu haben.

In Thüringen wird einem Professor vorgeworfen, gegen Provisionszahlungen studentische Leistungen an ein Wirtschaftsunternehmen vermittelt zu haben.

§ 331 StGB – Fallentwicklung



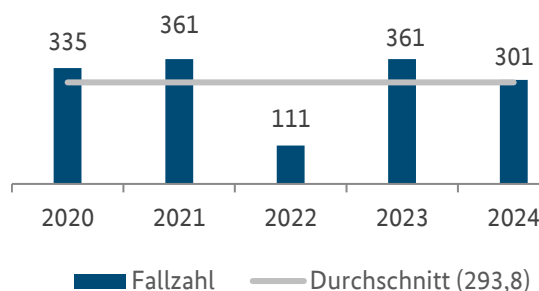
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung

Auch bei der Fallzahl der Vorteilsgewährung gab es im Jahr 2024 einen Rückgang um 16,6 %.

Ein Teil der gemeldeten Fälle geht auf das Aussprechen von Einladungen, bspw. in Brandenburg durch Vereine an einen Bürgermeister zu Veranstaltungen ohne dienstlichen Bezug, zurück.

Im Saarland wurde ein Mitarbeiter einer öffentlichen Einrichtung zu mehreren Essen eingeladen, wobei die einladende Firma mit der öffentlichen Einrichtung in Geschäftsbeziehung stand.

§ 333 StGB – Fallentwicklung



In Hamburg wurden an Polizeibedienstete Rabattgutscheine und Ehrenkarten zum freien Eintritt für eine Unterhaltungsveranstaltung verschickt. Da diese von den Bediensteten nicht angenommen wurden, zählten in diesen Fällen nur Straftaten der Vorteilsgewährung und keine Straftaten der Vorteilsannahme.

⁶ Die nachfolgend im BLB erwähnten Sachverhalte sollen beispielhaft die Bandbreite an Korruptionsstraftaten abbilden. Ausschlaggebend für die Auswahl der Sachverhalte ist nicht zwingend eine große Anzahl zu Grunde liegender Einzeltaten und/oder die Höhe der jeweiligen Schadenssummen.

§ 332 StGB – Bestechlichkeit

Die Anzahl der Fälle von Bestechlichkeit ist im Jahr 2024 erneut gesunken (-17,0 %).

Beispielhaft hierfür ist ein Fall in Rheinland-Pfalz, bei dem ein Finanzbeamter in seiner Funktion für mehrere Personen Steuererklärungen erstellt haben soll. Dabei soll er verschiedene Abzugspositionen deutlich höher angesetzt haben, um so einen Vorteil für die Gebenden zu verschaffen. Zudem leistete er auch Unterschriften anstelle der Steuerpflichtigen. Für die Erstellung der Steuererklärungen erhielt der Finanzbeamte unterschiedliche Geldbeträge in bar oder auch via PayPal.

Mehrere Fälle in Schleswig-Holstein stehen i. Z. m. Absprachen zwischen amtlich bestellten Tierärztinnen und -ärzten sowie Schlachthofbetreibenden. Danach sollen Begutachtungen von Schlachtvieh und Prüfungen der Genusstauglichkeit des Schlachtfleisches nur auf Zuruf und aufgrund der Vorlage von Fotos durchgeführt und nicht durch persönliche Inaugenscheinnahme erfolgt sein.

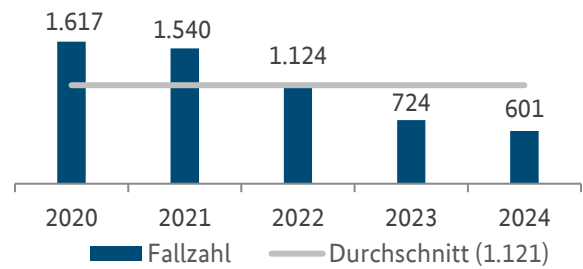
§ 334 StGB – Bestechung

Die Anzahl der Fälle von Bestechung ist mit 52,0 % deutlich angestiegen, was insbesondere auf die Zunahme von Bestechungen bei nicht tatbereiten Nehmenden zurückzuführen sein dürfte (s. Kapitel 2.2.1).

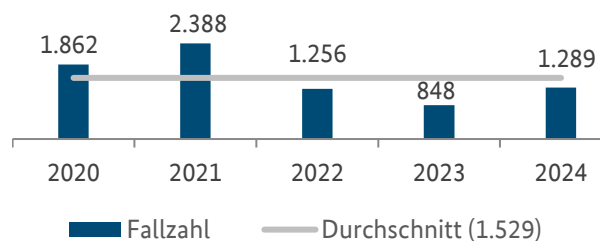
In Niedersachsen steht ein ehemaliger Mitarbeiter einer Ausländerbehörde im Verdacht, Aufenthaltstitel im weitesten Sinne erteilt bzw. Einbürgerungen gegen Bezahlung vorgenommen zu haben. Zugleich richteten sich die Vorwürfe gegen eine weitere Person, die im Verdacht steht, als Vermittler fungiert und interessierte Personen an den früheren Mitarbeiter der Ausländerbehörde herangespielt zu haben.

Mehrere Fälle in Nordrhein-Westfalen fielen im Bereich des Verkehrs- und Fahrerlaubniswesens an, wo Fahrerlaubnisse trotz bestehender Voraussetzung nicht entzogen wurden.

§ 332 StGB – Fallentwicklung



§ 334 StGB – Fallentwicklung

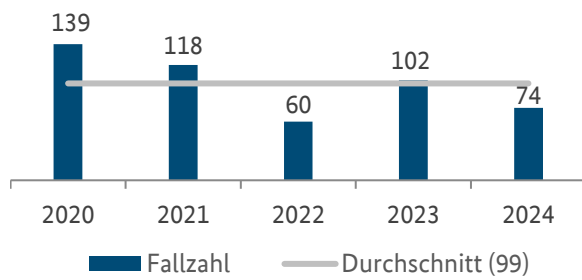


§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Die Anzahl besonders schwerer Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung ging im Jahr 2024 um 27,5 % zurück.

Unter anderem wurden einige besonders schwere Verdachtsfälle der Bestechlichkeit und Bestechung i. Z. m. dem Einschmuggeln von Gegenständen in Justizvollzugsanstalten in Berlin bekannt.

§ 335 StGB – Fallentwicklung



Illegale Aufenthaltsgestattungen für Migrantinnen und Migranten

Einige besonders schwere Verdachtsfälle der Bestechlichkeit und Bestechung resultierten aus umfangreichen Ermittlungen der Bundespolizei, u. a. wegen Verdachts der banden- und gewerbsmäßigen Einschleusung von ausländischen Staatsangehörigen.

Hierbei wurden für vorrangig chinesische und zum Teil auch arabischstämmige Migrantinnen und Migranten mittels Scheinselbstständigkeits- bzw. fingierten Anstellungsverhältnissen deutsche Aufenthaltstitel erschlichen.

Kommunale Beamte mit Leitungsfunktion stehen im Verdacht, unrechtmäßige Aufenthaltsgestattungen für diese Antragstellenden ermöglicht zu haben. Konkret sollen die Beschuldigten durch ihre politische und amtsbezogene Position Einfluss auf das Antragsverfahren genommen und im Gegenzug hohe Geldzuwendungen, zum Teil im sechsstelligen Euro-Bereich, erhalten haben.

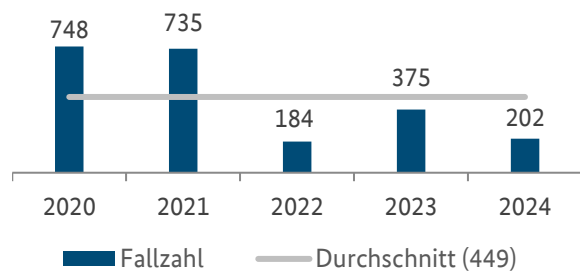
§ 299 StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Anzahl der gemeldeten Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ging gegenüber dem Vorjahr deutlich um 46,1 % zurück.

In Hessen forderten Mitarbeitende eines Mobilitäts- und Transportkonzerns, welche für die Auftragsvergabe von Bauleistungen zuständig waren, Kick-Back Zahlungen⁷ für die Beauftragung bestimmter Unternehmen. Zu diesem Zweck gründeten sie eigens ein Unternehmen, über welches sodann Scheinrechnungen zum Erhalt der Schmiergelder erstellt wurden.

In Thüringen wurden einzelne Fälle bekannt, bei denen ein Mitarbeiter einer Wohnungsbaugesellschaft von Flüchtlingen eine Vermittlungsprovision in bar forderte, damit diese eine Wohnung erhalten.

§ 299 StGB – Fallentwicklung



⁷ Bei „Kick-Backs“ i. Z. m. korrupten Handlungen werden nach vorheriger Absprache zwischen Gebenden und Nehmenden die zusätzlichen bzw. überhöhten Einnahmen an den Auftraggebenden rückvergütet.

Manipulierte Preisabsprachen für Versicherungsleistungen

Ein Versicherungsunternehmen zahlte aufgrund vorheriger manipulierter Preisabsprachen zwischen den Beschuldigten für Brandschutzmaßnahmen an eigenen Objekten einen Betrag in Millionenhöhe über dem ursprünglich kalkulierten Preis.

Teil des Korruptionsnetzwerks war u. a. der Geschäftsführer der Vermögens- und Immobilienverwaltung, die zum Versicherungsunternehmen gehört. Er organisierte intern die Zusage für die Auftragsvergabe, während die Leitung des Versicherungsunternehmens selbst keine Kenntnis von den Machenschaften des Geschäftsführers der Vermögens- und Immobilienverwaltung hatte. Zum Netzwerk gehörten außerdem die Geschäftsführer der weiter involvierten Unternehmen, die für die Ausschreibungs- und Vergabeprozesse sowie Projektsteuerung zuständig waren als auch für die Durchführung der Brandschutzsanierungen selbst.

Der Millionenbetrag wurde auf unterschiedlichen Wegen an die handelnden Personen verteilt. Zum Teil wurden Wohnungen kernsaniert; zum Teil wurde das Geld mit Unterstützung des Geschäftsführers einer Rechtsanwaltskanzlei über schweizerische Firmen umverteilt.

Sehr niedrige Fallzahlen bei Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

Ein besonders starker Rückgang ist bei den gemeldeten Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen festzustellen. Hier ist die Anzahl der Fälle von Bestechlichkeit um 98,3 % zurückgegangen, die der Bestechung um 98,0 %.

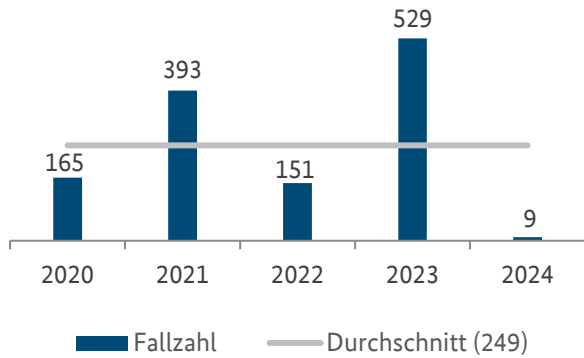
Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass umfangreiche Ermittlungen zu diesen Straftatbeständen im Jahr 2023, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Hamburg,⁸ für 2024 keine neuen Fallzahlen mehr erbrachten. Gleichzeitig wurden für das Berichtsjahr 2024 insgesamt nur wenige Ermittlungsverfahren zu diesem Deliktsbereich geführt und entsprechend niedrigere Fallzahlen gemeldet.

Neue Fälle wurden u. a. in Bayern aufgedeckt, wo Krankenhauspersonal einzelnen Patientinnen und Patienten für die nachoperative Versorgung beim Bezug von medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Orthesen, Gehhilfen, usw.) nur ein bestimmtes Sanitätshaus empfahl. Im Gegenzug erhielten die Krankenhausbediensteten vom Sanitätshaus Sachzuwendungen.

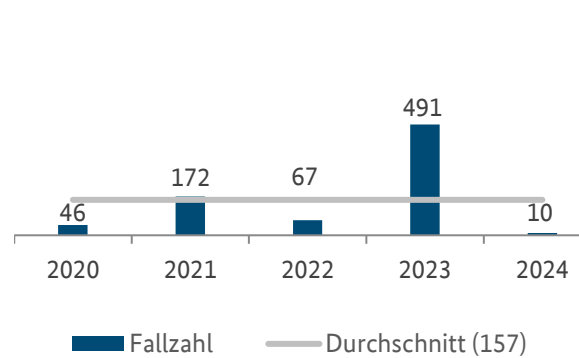
⁸ Siehe BLB Korruption 2023, S. 8-9 (- „Kick-Back-Zahlungen“ für ärztl. Verordnungen, - Patientenzuweisungen für Inrechnungstellung fiktiver Bereitschaftsdienste, - Verordnungen für Herstellung von Krebsmedikamenten an einzelnen Apotheker gegen Zahlung von Darlehen).

In Niedersachsen soll ein Arzt einer bestimmten Apotheke ohne sachlich erkennbaren Grund Verordnungen über bestimmte hochpreisige Arzneimittel zugeführt haben. Zudem sollen sogenannte „Luftrezepte“⁹ bei Krankenkassen abgerechnet und die Gewinne zwischen Arzt und Apotheker geteilt worden sein.

§ 299a StGB – Fallentwicklung



§ 299b StGB – Fallentwicklung

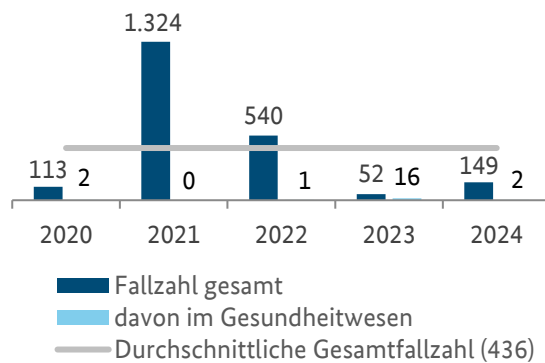


§ 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

Ein Anstieg um 186,5 % ist bei den registrierten besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr festzustellen.

Einzelne Fälle in Thüringen betreffen Ermittlungen i. Z. m. Schmiergeldzahlungen eines deutschen Ingenieurbüros zur Erlangung von Aufträgen im Bereich des Anlagenbaus zur Rohstoffförderung in Osteuropa.

§ 300 StGB – Fallentwicklung



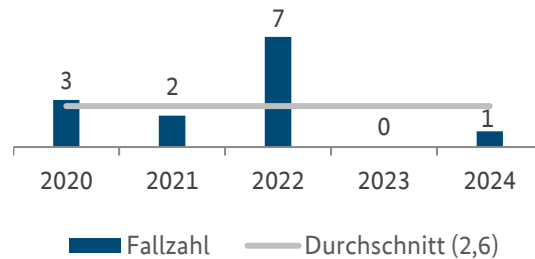
In Niedersachsen wurden gutachterliche Tätigkeiten i. Z. m. Kfz-Hauptuntersuchungen gegen Zahlung eines Pauschalpreises bescheinigt, ohne dass die Fahrzeuge vorgeführt worden waren.

⁹ Bei „Luftrezepten“ werden Rezepte über Arzneimittel in der Regel ohne Wissen der Patienten erstellt. Durch die Apothekerin oder den Apotheker werden die Rezepte eingereicht, ohne dass das entsprechende Mittel verausgabt wurde.

§ 108b StGB – Wählerbestechung

Fälle der Wählerbestechung werden seit Jahren nur vereinzelt festgestellt.

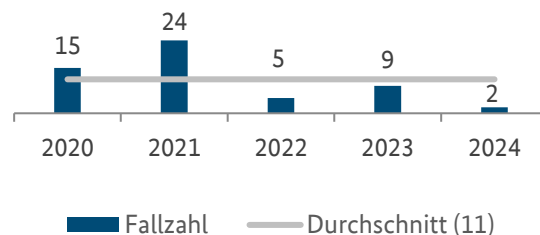
§ 108b StGB – Fallentwicklung



§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Das jährliche Fallaufkommen im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern ist weiterhin niedrig.

§ 108e StGB – Fallentwicklung



§ 108f StGB– Unzulässige Interessenwahrnehmung

Im Rahmen der Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 2024 wurde auch der neue Straftatbestand § 108f StGB eingeführt, der den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auch dann unter Strafe stellt, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt.

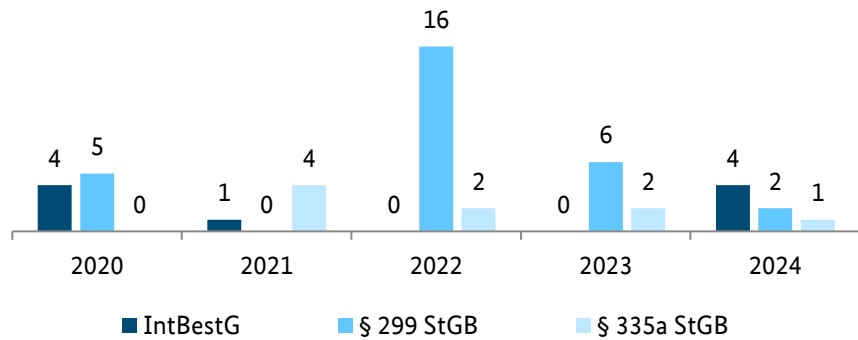
Auslöser für die Gesetzesänderung war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.07.2022 i. Z. m. Ermittlungen zur sogenannten „Maskenaffäre“. Gemäß dieser Entscheidung waren zum damaligen Zeitpunkt nach dem Willen des Gesetzgebers außerparlamentarische Betätigungen nicht vom Paragraphen der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB umfasst, weshalb hier eine Gesetzeslücke erkannt und die Vorschrift des § 108f StGB eingeführt wurde.

Für das Jahr 2024 wurden hierzu keine Fälle polizeilich gemeldet.

Entwicklung im Bereich internationaler Korruption – Korruptionshandlungen durch ausländische und internationale Bedienstete¹⁰

Fälle im Bereich der internationalen Korruption wurden im Jahr 2024 erneut nur vereinzelt polizeilich bekannt.

Internationale Korruption – Fallentwicklung



2.2 TATVERDÄCHTIGE

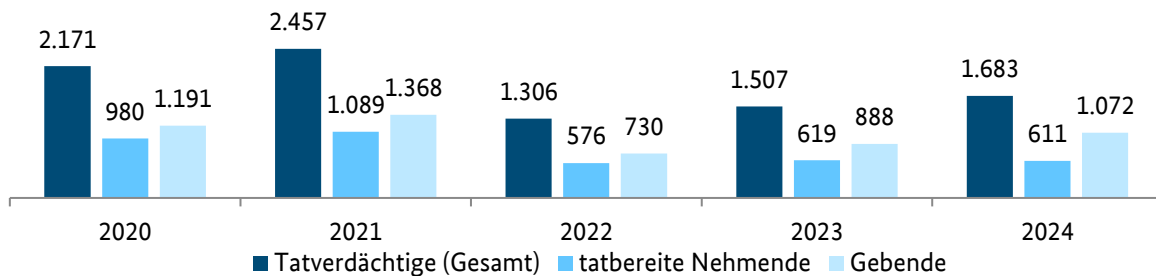
Entgegen dem Rückgang der Korruptionsstraftaten im Jahr 2024 ist die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen um 11,7 % angestiegen. Dabei ist die Anzahl der tatbereiten Nehmenden¹¹ geringfügig um 1,3 % gesunken, wohingegen sich die der Gebenden um 20,7 % erhöht hat.

„Nehmende“ und „Gebende“

Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für die Vorteilsnehmenden bzw. die Bestochenen der Begriff „Nehmende“ und für die Vorteilsgewährenden bzw. die Bestechenden der Begriff „Gebende“ verwendet.



Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten



¹⁰ Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2)
- der § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs - sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter einschlägig.

Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (§§ 299a, b StGB) wurden seit 2018 polizeilich nicht bekannt und sind daher nicht im Diagramm enthalten.

¹¹ Im BLB Korruption wird unterschieden zwischen „tatbereiten Nehmenden“, die auf das jeweilige Bestechungsangebot eingingen und „nicht tatbereiten Nehmenden“, die das Angebot ablehnten, so dass es lediglich beim Bestechungsversuch blieb. Die „nicht tatbereiten Nehmenden“ zählen nicht zu den Tatverdächtigen.

Unter den insgesamt 1.683 Tatverdächtigen befanden sich 1.089 mit deutscher Staatsangehörigkeit und 345 Nichtdeutsche. Bei 249 Tatverdächtigen konnte die Staatsangehörigkeit im Berichtsjahr nicht geklärt werden.

Nichtdeutsche Tatverdächtige bei Korruption sind regelmäßig mit einem größeren Anteil in der Gruppe der Gebenden vertreten (2024: 311; 29,0 % aller Gebenden, 2023: 273; 30,7 % aller Gebenden). Bei den tatbereiten Nehmenden fällt der Anteil der Nichtdeutschen im Jahr 2024 geringer aus (2024: 34; 5,6 % aller tatbereiten Nehmenden, 2023: 62; 10 % aller tatbereiten Nehmenden).

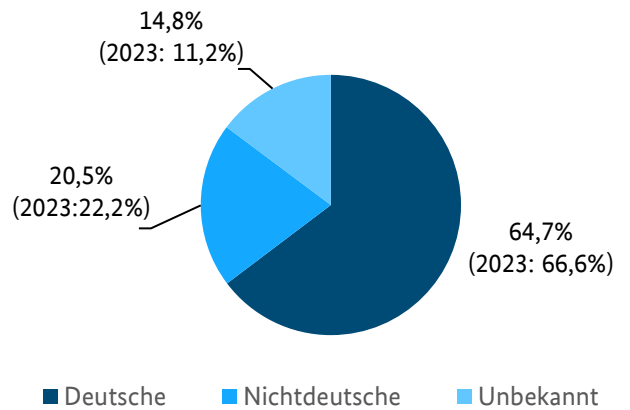
Wie schon im Vorjahr ist ein größerer Anteil der nichtdeutschen Staatsangehörigen auf verschiedene Ermittlungen i. Z. m. der Erlangung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen zurückzuführen.

2.2.1 Detailbetrachtung der Nehmenden

Die Anzahl der registrierten tatbereiten Nehmenden blieb im Jahr 2024 mit 611 nur unwesentlich unter der Vorjahreszahl (2023: 619; -1,3 %).

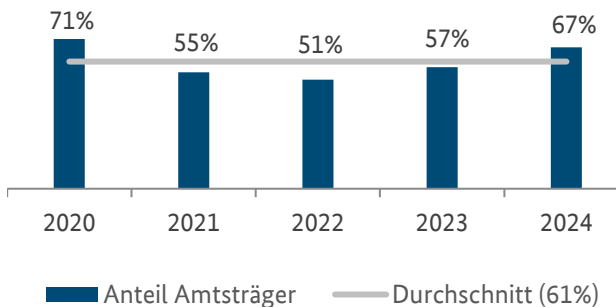
Bei den nicht tatbereiten Nehmenden hingegen wurde ein deutlicher Anstieg auf 1.034 registriert (2023: 307; +236,8 %).

Verteilung Deutsche/Nichtdeutsche TV



Hoher Anteil von Amtsträgern bei tatbereiten und nicht tatbereiten Nehmenden

Anteil Amtsträgerinnen und -träger unter tatbereiten Nehmenden



Trotz des Rückgangs der Vorteilsannahmen und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 StGB) besteht bei der Gesamtzahl der tatbereiten Nehmenden ein hoher Anteil an Amtsträgerinnen und -trägern. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür ist der noch stärkere Rückgang der Bestechlichkeitsdelikte im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen. Ein weiterer Grund kann eine höhere Zahl von Einfachtätern gegenüber Mehrfachtätern unter den tatbereiten Amtsträgerinnen und -trägern sein.

Gleichzeitig ist im Berichtsjahr mit 98,3 % aber auch ein erneut sehr hoher Anteil von Amtsträgerinnen und -trägern bei den nicht tatbereiten Nehmenden registriert worden.

Die hohen Zahlen resultieren aus diversen Rabattangeboten, Einladungen und sonstigen Offerten an Beamtinnen/Beamte oder öffentliche Angestellte, welche die Bestechungen jedoch ablehnten und zur Anzeige brachten.

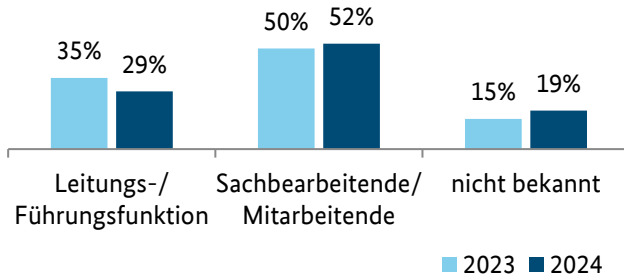
Amtsträgereigenschaft



Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist

„Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle¹² oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

Funktion der Nehmenden

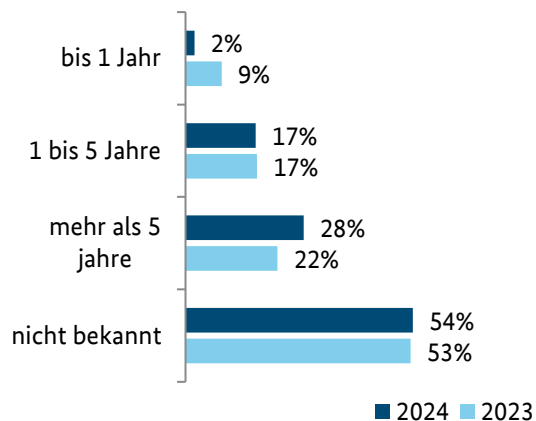


Wie im Vorjahr gehörte rund die Hälfte der ermittelten tatbereiten Nehmenden der Ebene der Sachbearbeitenden/Mitarbeitenden an.

Der Anteil der Tatverdächtigen in Leitungs-/Führungsfunktion machte bei den tatbereiten Nehmenden knapp ein Drittel aus.

Der prozentuale Anteil der tatbereiten Nehmenden steigt regelmäßig mit Verweildauer der Personen im gleichen Aufgabenbereich. Allerdings konnte auch im Jahr 2024 bei über der Hälfte der Personen die Dauer der Aufgabenwahrnehmung nicht geklärt werden.

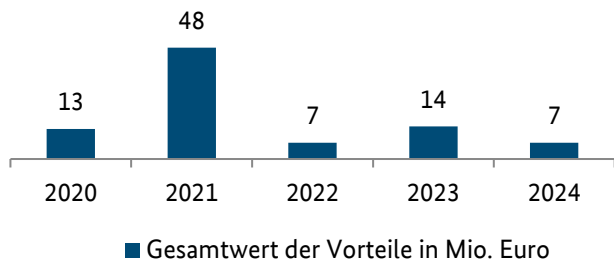
Dauer der Aufgabenwahrnehmung¹³



¹² „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

¹³ Aufgrund von Rundungen kann die Addition der einzelnen Prozentsätze in Diagrammen vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Nehmenden (in Mio. Euro)



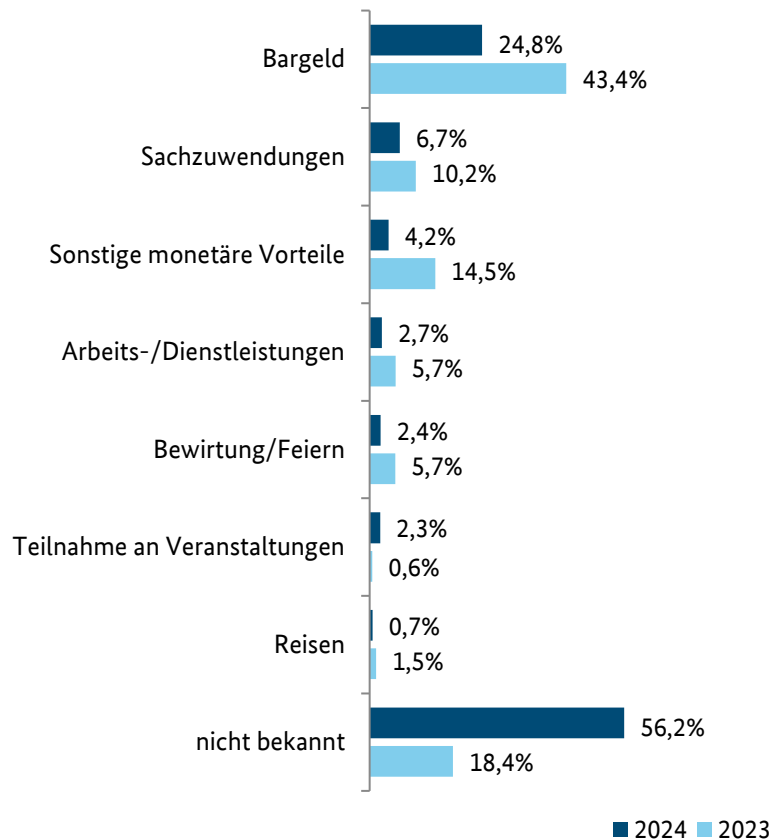
Der Gesamtwert der ermittelten monetären Vorteile auf Seite der Nehmenden ging im Jahr 2024 wieder deutlich zurück. Hierbei schlägt sicherlich auch der hohe Anteil im Berichtsjahr noch nicht näher verifizierter Vorteile zu Buche, wie in nebenstehender Grafik ersichtlich.

Bei den festgestellten Vorteilsarten dominierten erneut die Bargeldzahlungen, gefolgt von Sachzuwendungen, wie bspw. das Überlassen von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten, Kraftfahrzeugen oder Arbeitsgegenständen (z. B. bürotechnische Produkte oder auch Baumaterial).

Sonstige monetäre Vorteile ergaben sich u. a. aus Spendenzahlungen, Rabatten oder günstigeren Kreditkonditionen.

Über die Hälfte der Vorteile auf Seite der Nehmenden konnte im Berichtsjahr nicht näher verifiziert werden.

Art der Vorteile auf Seite der Nehmenden



2.2.2 Detailbetrachtung der Gebenden

Im Jahr 2024 wurden 1.072 Gebende ermittelt, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 20,7 % entspricht (2023: 888).

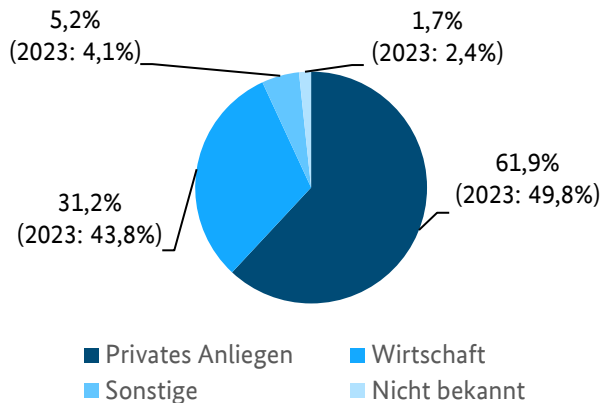
Hoher Anteil von Privatpersonen

Die Gruppe der Privatpersonen überwog dabei im Berichtsjahr deutlich.

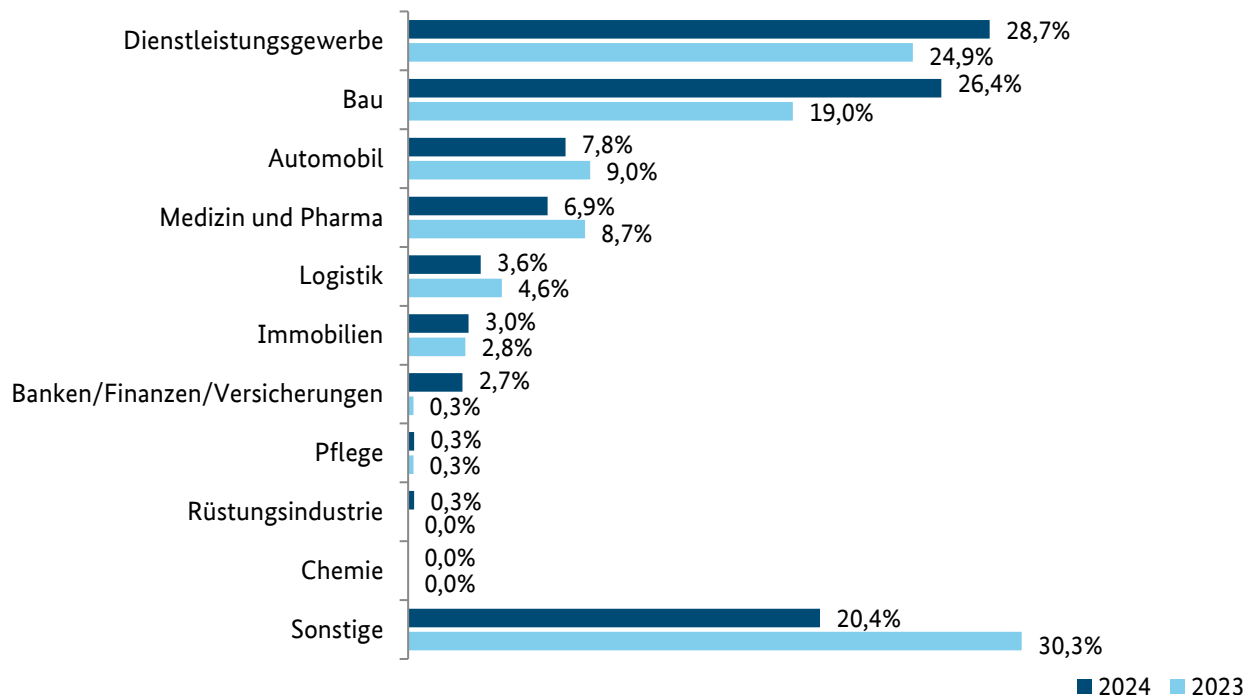
Gebende aus dem Wirtschaftssektor machten im Jahr 2024 mit knapp einem Drittel einen vergleichsweise kleinen Anteil aus. Dies korrespondiert mit den eher niedrigen Fallzahlen bei der Korruption im Wettbewerb.

Bei der genaueren Betrachtung des Wirtschaftssektors gehörten die meisten Gebenden dem Dienstleistungsgewerbe an, dicht gefolgt von jenen aus der Baubranche. Ein Fünftel der Gebenden wurde dem Bereich „Sonstige“ zugeordnet. Hierzu zählten bspw. Personen aus der Gastronomie, der Lebensmittelindustrie oder dem Vereinswesen.

Detailbetrachtung der Gebenden¹⁴

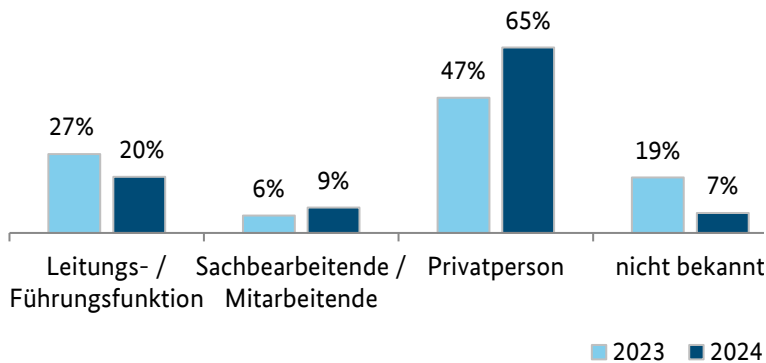


Branchenzugehörigkeit der Gebenden im Bereich der Wirtschaft



¹⁴ Im Diagramm „Detailbetrachtung der Gebenden“ werden in der Kategorie „Sonstige“ Gebende aus den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Verwaltung sowie Politik abgebildet.

Funktion der Gebenden

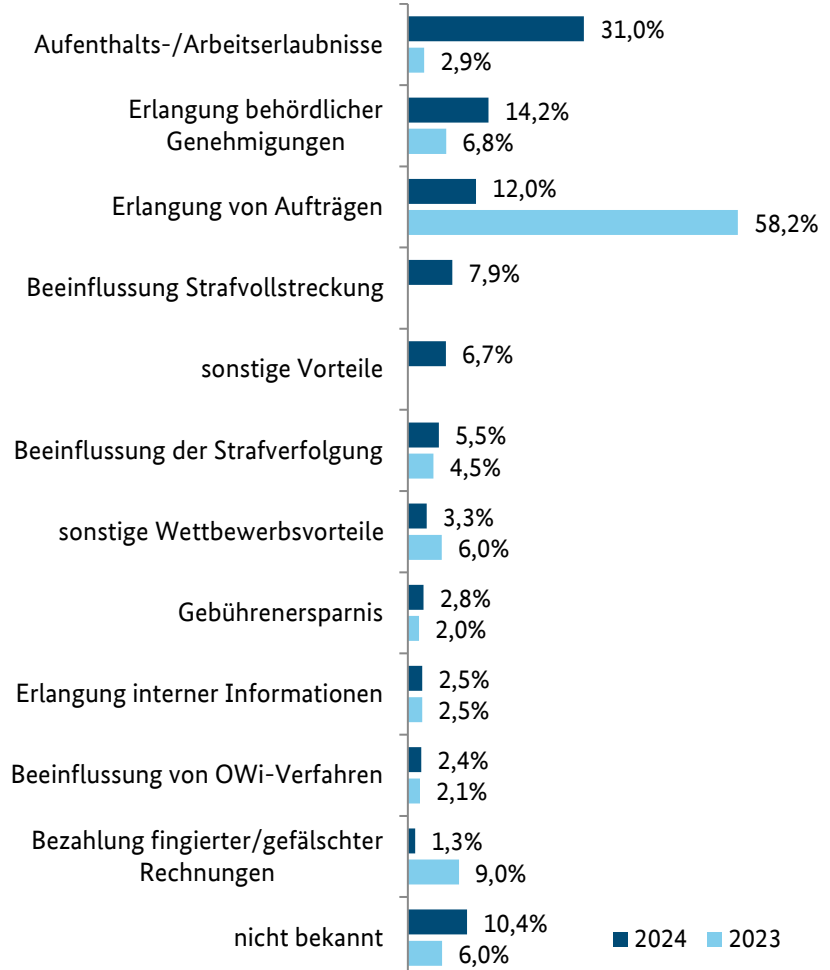


Bei den Gebenden, die nicht aus rein privaten Interessen, sondern i. Z. m. mit ihrer beruflichen Tätigkeit handelten, überwog die Anzahl der Personen in Leitungs-/Führungsfunktion.

Die hohe Anzahl der Privatpersonen unter den Gebenden spiegelt sich in der Übersicht der Vorteilsarten wider. So ist z. B. der Anteil für Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnisse im Jahr 2024 deutlich gestiegen. Dies ist insbesondere auf die bereits erwähnten umfangreichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Bestechungs-sachverhalten bei Ausländer-behörden in Niedersachsen und auf die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit/Bestechung im Rahmen des o. g. Ermittlungskomplexes der Bundespolizei (s. Kapitel 2.1.2) zurückzuführen.

Auch die im Berichtsjahr erstmals dargestellte Rubrik „Beeinflussung Strafvoll-streckung“ ist in der Regel Privatpersonen zuzuordnen. Ursächlich für die Neuein-führung dieser Rubrik waren in den Vorjahren vermehrt festgestellte Sachverhalte des Einschmuggelns von Gegenständen in Justizvollzugsanstalten. Diese Fälle konnten zuvor nicht eindeutig zugeordnet werden. Eine gesonderte Rubrik wurde außerdem für „sonstige Vorteile“ in Abgrenzung zu „sonstigen

Art der Vorteile auf Seite der Gebenden¹⁵

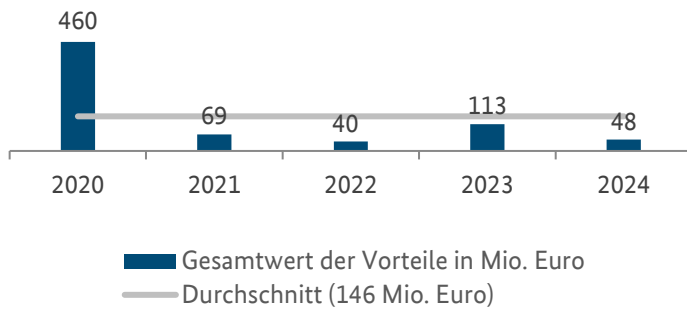


¹⁵ Zur Zählung gehören auch lediglich angestrebte bzw. angebotene Vorteile bei nicht tatbereiten Nehmenden.

Wettbewerbsvorteilen“ eingeführt. Zu „sonstige Vorteile“, denen kein Wettbewerb zu Grunde liegt, zählten im Jahr 2024 bspw. Fälle der Erlangung bevorzugt bearbeiteter privater Leistungsanträge, Bevorzugung bei der Zuteilung von Sozialwohnungen oder Wohnungsvergabe allgemein oder auch die Erlangung von Prüfungsfragen.

Auffällig ist der deutliche Rückgang des Anteils der Erlangung von Aufträgen, was dem niedrigen Fallzahlenniveau bei Wettbewerbsdelikten und dem geringen Anteil des Wirtschaftssektors unter den Gebenden entspricht.

Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Gebenden (in Mio. Euro)

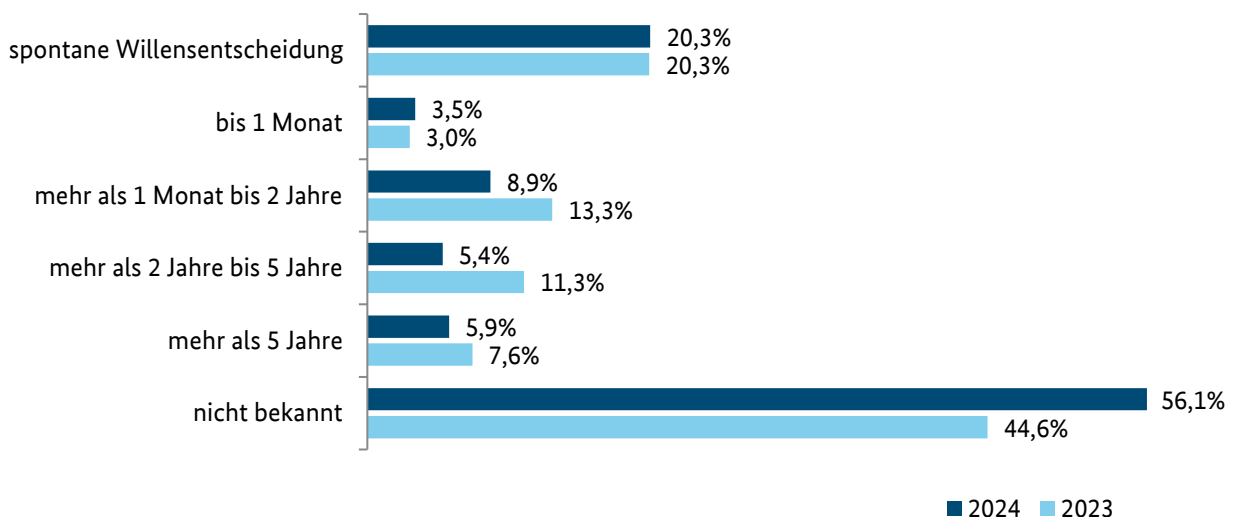


Die Summe der ermittelten monetären Vorteile auf Seite der Gebenden ist im Berichtsjahr deutlich zurückgegangen. Dies ist u. a. auch darauf zurückzuführen, dass sich diverse Vorteilsarten, wie die Erlangung von Genehmigungen und Informationen oder die Beeinflussung von Strafverfolgung und -vollstreckung, monetär kaum abbilden lassen.

2.2.3 Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden

Im Jahr 2024 konnte bei über der Hälfte der Gebenden die zeitliche Dauer der korrupten Verbindung zu dem jeweiligen Nehmenden nicht ermittelt werden. Bei den verifizierten Verbindungen überwogen erneut die Fälle der spontanen Willensentscheidung.

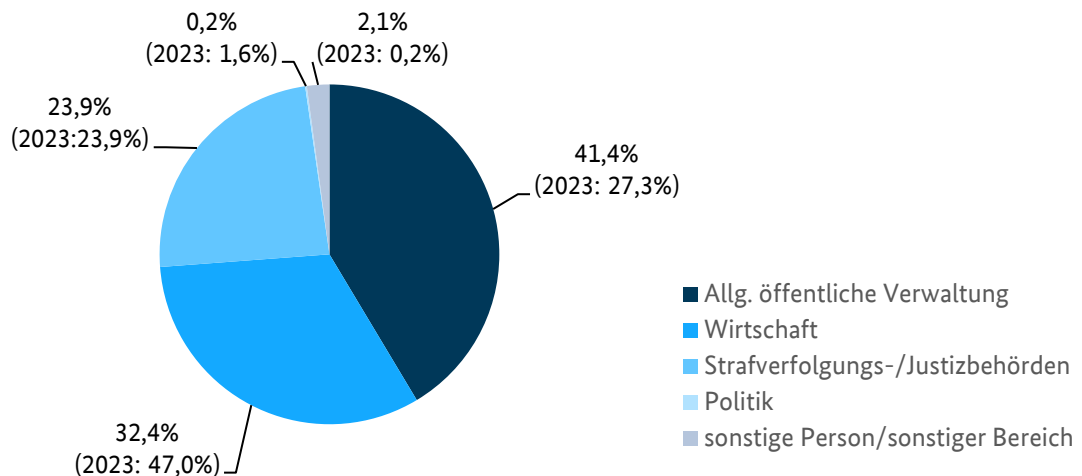
Dauer der Verbindung



2.3 ZIELBEREICHE

Ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist mit 14,1 Prozentpunkten (2024: 41,4 %, in 2023: 27,3 %) beim Anteil der tatbereiten Nehmenden aus der allgemeinen öffentlichen Verwaltung festzustellen. Der niedrige Wert an tatbereiten Nehmenden in der Wirtschaft korrespondiert mit dem geringeren Anteil an registrierten Wettbewerbsstraftaten. Wie bereits zum hohen Anteil an tatbereiten Amtsträgerinnen und -trägern bei den tatbereiten Nehmenden erläutert (s. Kapitel 2.2.1), kann auch ein geringerer Anteil an Mehrfachtätern zu einem höheren Anteil an Tatverdächtigen in einem Zielbereich führen.

Zielbereiche der Korruption

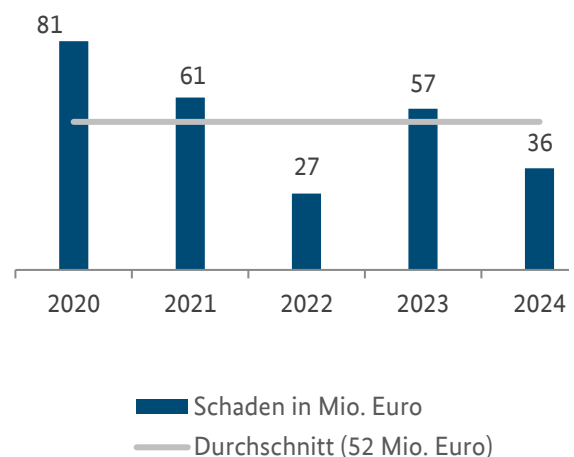


2.4 SCHÄDEN

Der ermittelte Gesamtschaden ist im Jahr 2024 um mehr als ein Drittel gesunken. Ein unmittelbarer Schaden ist bei Korruptionsdelikten, bei denen sich zwei Täter-innen und/oder Täter in der Regel gegenseitig bevorteilen, monetär nicht immer eindeutig bestimmbar.

Zu berücksichtigen ist zudem der mit Korruptionsdelikten verbundene immaterielle Schaden. Dieser entsteht, wenn das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität von Verwaltungshandeln sowie faire Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft beeinträchtigt werden.

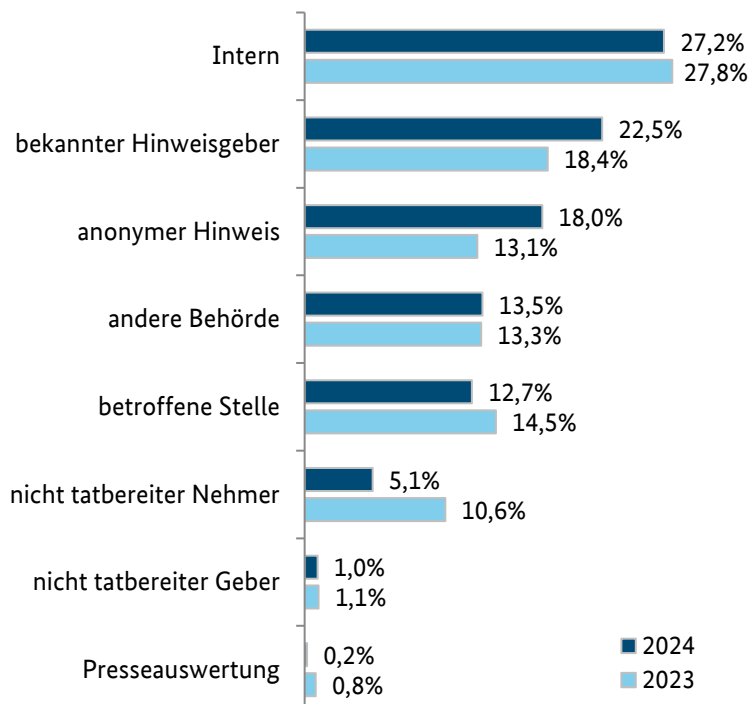
Gesamtschaden (in Mio. Euro)



2.5 VERFAHRENSURSPRUNG

Ähnlich wie im Vorjahr resultierte ein Großteil der Verfahren aus laufenden, intern von Amts wegen eingeleiteten Ermittlungen. Angestiegen ist der Anteil sowohl bekannter als auch anonymer Hinweisgeber¹⁶.

Prozentuale Verteilung der Verfahrensurspünge



2.6 KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Im Jahr 2024 wurden vier OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Korruption festgestellt (2023: 1). Alle wurden von deutschen Staatsangehörigen dominiert.¹⁷

Die Anzahl der Tatverdächtigen bei OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Korruption betrug 31 (2023: 14). Davon hatten 27 die deutsche, zwei die irakische und zwei die türkische Staatsangehörigkeit.

¹⁶ Anonymer Hinweiseingang möglich direkt bei den örtlichen Polizeidienststellen via Homepage/Mail, über explizite Hinweisgebersysteme, Onlinewachen oder via Meldestellen bei Unternehmen/Behörden, welche i. R. des 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes eingerichtet wurden.

¹⁷ Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

3 Gesamtbewertung

Die Gesamtzahl der gemeldeten Korruptionsstraftaten ist im Berichtsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Deutlich angestiegen sind bei den Straftaten im Amt lediglich die Bestechungen und Bestechungsversuche gem. § 334 StGB, wohingegen die Bestechlichkeitsdelikte gem. § 332 StGB erneut zurückgegangen sind. Bei den Straftaten im Wettbewerb ist für die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ein deutlicher Rückgang festzustellen. Besonders stark gingen die Fallzahlen bei den Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikten im Gesundheitswesen gem. §§ 299a und 299b StGB zurück.

Der Fallanstieg bei den Bestechungen und Bestechungsversuchen gem. § 334 StGB ist von einem hohen Anteil von Personen mit privaten Anliegen unter den Gebenden geprägt. Der Anteil von festgestellten Gebenden aus dem Wirtschaftssektor ist hingegen insgesamt geringer ausgefallen. Die hohe Zahl und große Bandbreite an privaten Anliegen bei Bestechungen und Bestechungsversuchen, die sich u. a. aus der Grafik zur „Art der Vorteile auf Seite der Gebenden“ (s. Kapitel 2.2.2) ergibt, könnte eventuell als Indiz für einen zunehmenden sozialen Druck in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gewertet werden.

Bei der Interpretation statistischer Entwicklungen gilt es stets zu berücksichtigen, dass es sich bei Korruptionsstraftaten häufig um Delikte handelt, bei denen beide betroffenen Seiten unter Tatverdacht stehen und es somit keine individuell geschädigten Personen gibt. Legale verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Abläufe werden für kriminelle Handlungen genutzt und sind schwer aufzudecken. Insofern ist von einem vergleichsweise großen Dunkelfeld auszugehen.

Um mehr relevante Informationen zu möglicherweise korrupten Handlungen zu erlangen, wurden u. a. Hinweisgebersysteme bzw. Meldestellen bei der Polizei eingerichtet. Diese bieten die Möglichkeit, potenziell relevante Hinweise anonym an die Polizei zu melden. Zudem wurden im Zuge des 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) auch in Unternehmen und Behörden verschiedene interne Meldestellen zur Abgabe von festgestellten verdächtigen Hinweisen im beruflichen Kontext (u. a. Hinweise auf Korruption) eingerichtet. Das HinSchG gewährleistet der hinweisgebenden Person in diesem Rahmen Vertraulichkeit sowie einen besonderen Schutz vor Benachteiligung.

Eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung erfordert darüber hinaus zielgerichtete Präventionsmaßnahmen, insbesondere in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen von Behörden und Unternehmen. Die von Bund und Ländern sowie in Unternehmen bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung korrupter Strukturen gilt es dabei konsequent fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Hierzu zählen bspw. spezielle Aus- und Fortbildungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, die weitere Etablierung von Compliance-Strukturen sowie organisatorische und personelle Vorkehrungen.

Daneben ist die konsequente Strafverfolgung essenzieller Bestandteil einer nachhaltigen Korruptionsbekämpfung, wobei es sich aufgrund häufiger Komplexität und vielschichtiger krimineller Hintergründe der Tat nicht selten um anspruchsvolle sowie zeit- und ressourcenintensive Ermittlungsverfahren handelt.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Internet: www.bka.de

Stand

Oktober 2025

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen und Bestellen finden Sie unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes (Korruption, Bundeslagebild 2024, Bundeskriminalamt, Seite X).